

## Kampfrichterordnung

**§1** Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen im DJJV für den Wettkampfbereich. Die Benennungen von Ämtern, Zuständigkeiten oder Tätigkeiten erfolgen der Einfachheit wegen geschlechtsneutral.

**§2** Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten

- a) der Kampfrichter,
- b) des Listenführertisches,
- c) des Kampfrichterausschusses
- d) des obersten Kampfgerichtes und
- e) des Kampfrichterdirektor.

**§3** Die Kampfrichterordnung sichert die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen.

3.1 Für die Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren gilt:  
Die Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter auf Gruppen- und Bundesebene, der Kampfrichterreferenten/innen der Landesverbände sowie der Listenführer, der Zeitnehmer und der Registratoren obliegt dem Kampfrichterdirektor des DJJV in Verbindung mit den Mitgliedern des Kampfrichterausschusses des DJJV.

3.2 Im Einzelnen gibt es folgende Lehrgänge:

3.2.1 Grundausbildungslehrgänge für Kampfrichter im Ju-Jutsu-Kampf und im Duo-System

- a) auf Gruppenebene (Teilnahme auf Vorschlag des Landeskampfrichterreferenten)
- b) auf Bundesebene (Teilnahme auf Vorschlag des Gruppenvertreters)
- c) auf internationaler Ebene (Teilnahme auf Vorschlag des Kampfrichterdirektors)

3.2.2 Fortbildungslehrgänge

- a) Fortbildungslehrgänge für die Gruppen- und Bundeslizenz auf Bundesebene
- b) Fortbildungslehrgänge für die internationale Lizenz bei Lehrgängen auf internationaler Ebene Die Ausbildungslehrgänge für die Anwärter sowie die Fortbildungslehrgänge für lizenzierte Kampfrichter werden auf Bundesebene vom Kampfrichterdirektor des DJJV ausgeschrieben und durchgeführt. Beide Lehrgänge können kombiniert werden.

3.3 Schulungslehrgänge für Landeskampfrichterreferenten

3.4 Lehrgänge für Listenführer, Zeitnehmer u. Registratoren werden je nach Bedarf durchgeführt.

3.5 Für den Erwerb der Gruppenlizenz ist der Nachweis eines Anwärterlehrgangs mit Regelkunde, praktischem Einsatz und schriftlicher Prüfung erforderlich. Zusätzlich müssen mindestens der 1. Kyu Ju-Jutsu, pro Jahr 2 Einsätze als Kampfrichter auf Landesebene sowie nach Möglichkeit Wettkampferfahrung nachgewiesen werden. Befürwortung durch IKR und GKR. Für den Erwerb der

Bundeslizenz ist der 2. Dan Ju-Jutsu erforderlich. Zusätzlich müssen mindestens zwei Jahre gute Leistungen als Kampfrichter auf Gruppenebene nachgewiesen werden. Das Höchstalter der Bundeskampfrichter und Gruppenkampfrichter wurde auf 60 Jahre festgelegt. Bei guten Leistungen kann dies maximal auf 62 Jahre durch den Kampfrichterausschuss des DJJV e.V. verlängert werden. (Beschluss KR Tagung 2004). Für den Erwerb einer Internationalen Lizenz (Continental - International - World - Lizenz) sind nachfolgende Kriterien erforderlich:

- a) Bundeskampfrichterlizenz seit mindestens 2 Jahren
- b) Erfüllung der Mindesteinsätze in dieser Zeit
- c) Mindestens der 3. Dan im Ju-Jutsu
- d) Lebensalter zwischen 30 und 45 Jahren
- e) Hohe Bereitschaft an Auslandseinsätzen im Rahmen des Einsatzplanes des Kampfrichterdirektors des DJJV.

3.6 Die Anwärter sowie die Kampfrichter zur Lizenzverlängerung müssen an einer Prüfung mit Erfolg teilnehmen.

Die Prüfung wird von drei Prüfern durchgeführt. Mindestens 2 der Prüfer müssen Mitglieder des Kampfrichterausschusses des DJJV sein. Der Kampfrichterausschuss des DJJV entscheidet darüber, ob der Anwärter nach abgelegter Prüfung die Lizenz erhält. Entscheidend ist dabei, dass mindestens 2/3 der möglichen Punktzahl in jedem Prüfungsfach erreicht werden.

Die Prüfung besteht aus:

- a) einer schriftlichen Prüfung über die Bereiche Kampfbregeln, Sportordnung, Jugendsportordnung, Kampfrichterordnung, Listenführung und Spesenordnung. Ferner die dazu gehörenden Kommentierungen.
- b) praktischer Prüfung: Geprüft wird das Einsatzverhalten beim Wettkampf. Dies erfolgt durch den Einsatz bei Wettkämpfen, kann aber auch im Rahmen eigens dafür vorgesehener Veranstaltungen durchgeführt werden. Besteht der Anwärter die Prüfung, erhält er die jeweils angestrebte Lizenz als Kampfrichter für die nächsten zwei Sportjahre. Besteht ein Anwärter bei der Prüfung den jeweiligen Abschnitt nicht mit 2/3 der möglichen Punktzahl, so kann er für den nächsten Teil der Prüfung nicht zugelassen werden. Er bleibt aber Anwärter und kann bei einer der nächsten Prüfungen bzw. nach Absprache mit dem KRD wiederholen. Die Lizenz muss jeweils innerhalb von zwei Jahren in den vom DJJV ausgeschriebenen Fortbildungslehrgängen des DJJV erneuert werden. Kampfrichter, die den Fortbildungslehrgängen des DJJV fernbleiben bzw. nicht mindestens 5 Einsätze im Laufe eines Jahres (Wettkampfsaison), davon mindestens 2-3 auf Bundesebene, nachweisen können, verlieren ihre Lizenz.

3.7 Der Kampfrichterdirektor kann in Verbindung mit dem Kampfrichterausschuss des DJJV einem bereits lizenzierten Kampfrichter die Lizenz entziehen, wenn der Ausschuss zur Ansicht gelangt, dass die Leistungen des Kampfrichters nicht mehr ausreichen. Die Lizenz kann durch einen erneuten Lehrgang wieder erworben werden.

3.8 Kampfrichter mit gültiger Lizenz haben bei allen Wettkampfveranstaltungen des DJJV freien Eintritt. Der Nachweis erfolgt durch den Kampfrichterpass.

#### **§4 Einsatz der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren:**

- a) Der Kampfrichterdirektor ist für den Einsatz der Kampfrichter und Listenführer der Veranstaltungen des DJJV verantwortlich.
- b) Für Veranstaltungen auf Gruppenebene kann diese Aufgabe dem Gruppenvertreter der Gruppe im Kampfrichterausschuss übertragen werden. Die Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren stellt der jeweilige Ausrichter einer Veranstaltung.
- c) Die eingesetzten Kampfrichter dürfen am Tag der Veranstaltung nur als Kampfrichter und nicht zusätzlich in anderen Funktionen (z. B. Betreuer, Pressewart des Vereins usw.) eingesetzt sein. Bei Zuwiderhandlungen werden die Spesen entsprechend gekürzt, bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regel ist ein Entzug der Kampfrichterezulassung möglich, im Zweifelsfall entscheidet der Bundeskampfrichterdirektor.

#### **§5 Regelwerk, Kampfrichterausschuss, Oberstes Kampfgericht** Für die Auslegung des Regelwerks ist der Kampfrichterausschuss des DJJV zuständig.

Der Kampfrichterausschuss des DJJV besteht aus dem Kampfrichterdirektor und je einem Vertreter der vier Gruppen. Sie werden als Gruppenkampfrichterreferenten (Süd-West-Ost-Nord) bezeichnet bzw. geführt. Der Kampfrichterdirektor führt den Vorsitz im Kampfrichterausschuss. Der Sportdirektor des DJJV nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Vertreter der Gruppen werden von den Landeskampfrichterreferenten der jeweiligen Gruppe gewählt; für den Fall der Verhinderung kann jede Gruppe einen Stellvertreter wählen. Die Amtszeit der Gruppenvertreter im Kampfrichterausschuss des DJJV beträgt vier Jahre. Die gewählte Person sollte Inhaber der Bundeskampfrichterezulassung sein oder diese innerhalb eines Jahres durch Prüfung anstreben und erreichen. Bei den Deutschen Meisterschaften und sonstigen Spitzenveranstaltungen des DJJV wird vom Kampfrichterdirektor ein „Oberstes Kampfgericht“ eingesetzt. In der Regel besteht dieses aus Mitgliedern des Kampfrichterausschusses. Dieses kann bei formellen Fehlern eingreifen, ansonsten wirkt es nur beratend. Bei allen Wettkampfveranstaltungen ab Gruppenebene übt der Kampfrichterausschuss des DJJV eine überwachende Funktion aus.

#### **§6 Spesen**

Es gilt die jeweils gültige Spesenordnung des DJJV.

#### **§7 Kleidung**

Die Kleidung der Gruppen-/Bundeskampfrichter besteht aus:

- a) einem weißen kurzen Hemd mit Ju-Jutsu-Emblem auf dem linken Ärmel und dem Bundesadler auf der linken Brusttasche. Ferner ist ein weißes DJJV-Sweat-Shirt zugelassen.
- b) einer grauen Stoffhose (keine Trainingshose oder Jeans)
- c) graue/dunkle Socken oder weiße bzw. schwarze Hallensport- oder Mattenschuhen
- d) einer dunkelblauen Krawatte für Männer und Frauen; Frauen können alternativ einen dunkelblauen Schal tragen.

- e) für den Duo-Bereich ist zusätzlich ein dunkelblaues Jacket vorgeschrieben  
d) und e) sind ab 01.01.02 verbindlich vorgeschrieben.

### **§8** Ausnahmen

Ausnahmen werden durch den Kampfrichterdirektor des DJJV geregelt.

### **§9** In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand des DJJV am 14.08.1999 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Kampfrichterordnung wurde am 04.10.2010 durch die Sportwartetagung des DJJV geändert und am 07.05.2011 durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.